

Zugewinnausgleich
Fälligkeit des Anspruchs

Dr. Lambert Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Waldshut-Tiengen und Wurmlingen (Tuttlingen)

Inhaltsverzeichnis

1.1	Anspruchsfälligkeit	1
1.2	Billigkeitskorrektur nach § 1381 BGB	1
1.3	Stundungsantrag, § 1382 BGB.....	2
1.4	Verjährung	3
1.5	Vorzeitiger Zugewinnausgleich.....	3
1.6	Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft	4

1 Anspruchsfälligkeit

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich wird fällig mit der Beendigung des Güterstandes, § 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB.

2 Billigkeitskorrektur nach § 1381 BGB

Gemäß § 1381 BGB kann der Ausgleich des Zugewinns verweigert werden, wenn anderes nach den Umständen des Falles grob unbillig wäre. Das Gesetz regelt nicht, was unter grober Unbilligkeit in diesem Sinne zu verstehen ist. Der BGH hat vorgegeben, dass Unbilligkeit vorliegt, wenn eine Situation gegeben ist, dass der Anspruch auf Zugewinnausgleich „ausnahmsweise dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen“ würde.¹ Das ist nur ganz selten der Fall. Die Anforderungen sind höher als im Rahmen des § 1579 BGB.²

Es darf nicht darum gehen, ein Ergebnis zu korrigieren, dass zu einer systemimmanenten Unbilligkeit führt, sondern nur, wenn es zu einer einzelfallbezogenen Unbilligkeit kommt.³

Entschieden wurde, dass gemäß § 1381 BGB Unbilligkeit gegeben ist, wenn der Ehemann einen Zugewinnausgleichsanspruch geltend macht, der während der Ehe mehrere Frauen vergewaltigt hat.⁴

Weiter kann eine solche Konstellation gegeben sein, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte längere Zeit seine ehebezogenen wirtschaftlichen Verpflichtungen nicht erfüllte.

Als wirtschaftliche Verpflichtungen in diesem Sinne gemeint sind vor allem

- die Unterhaltspflicht nach §§ 1360 ff. BGB
- die Pflicht, den Haushalt in dem von den Ehegatten selbst geregelten Ausmaß zu besorgen, § 1356 Abs. 1 BGB
- und schließlich die Pflicht des unterhaltspflichtigen Ehegatten zur Befreiung des anderen von dessen Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern, d.h. Zahlung des Kindesunterhaltes nach §§ 1601 ff. BGB.⁵

¹) BGH FamRZ 1992, 787.

²) Schnitzler, FF 2014, 94 ff. (100).

³) Schnitzler, FF 2014, 94 ff. (101).

⁴) OLG Hamburg FamFR 2011, 567.

⁵) MünchKomm-Koch, BGB, § 1381 Rdn. 14.

Zu verlangen ist schließlich auch schuldhaftes Verhalten, wobei als Maßstab abzustellen ist auf die *diligentia quam in suis*, § 1359 BGB.

Konstellationen, bei denen wegen Unbilligkeit § 1381 BGB Anwendung findet, sind selten.

Nicht ausreichend ist das Vorliegen einer langen Trennungszeit.⁶

Der Maßstab der unbilligen Härte ist bei § 1381 BGB nicht vollständig vergleichbar mit dem in § 27 VersAusglG.⁷

Der Wert einer in das Endvermögen der Ehefrau fallenden Lebensversicherung hat bei der Berechnung des Zugewinns nach §§ 1381, 242 BGB außer Betracht zu bleiben, wenn die Versicherungssumme nach dem späteren Tod der Ehefrau an den bezugsberechtigten Ehemann ausbezahlt wurde. Andernfalls würde der Wert der Lebensversicherung dem Ehemann nämlich im Ergebnis doppelt zugutekommen.⁸

Dass der zugewinnausgleichsberechtigte Ehegatte über ein weit höheres Vermögen verfügt als der ausgleichspflichtige Ehegatte, ist in Bezug auf § 1381 BGB ebenso irrelevant wie allein der Umstand, dass eine bei der Bestimmung der Ausgleichspflicht maßgebliche Wertsteigerung des Vermögens erst nach der Trennung eingetreten ist.⁹

3 Stundungsantrag, § 1382 BGB

Statt der Leistungsverweigerung über § 1381 BGB kann als moderaterer Weg auch der der Stundung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 1382 BGB in Betracht kommen. Auch diese Norm wird selten in der Praxis angewendet. Dies liegt unter anderem auch daran, dass die Stundung nur verzinslich erfolgt, § 1382 Abs. 2 BGB.

Der Stundungsantrag ist grundsätzlich während des Verfahrens zu stellen, in dem es um die Ausgleichsforderung selber geht. Nach Abschluss dieses Verfahrens kann ein Stundungsantrag nur noch gestellt werden, wenn sich die Verhältnisse seit der letzten mündlichen Verhandlung wesentlich geändert haben.¹⁰

⁶) OLG München FamRZ 2013, 879 ff. = FamRB 2013, 1 (Kogel); BGH MDR 2013, 1402 f. = BGH NJW 2013, 3642 ff.

⁷) OLG München FamRB 2013, 1 (Kogel).

⁸) OLG Hamburg NZFam 2015, 219 ff. mit Anm. Braeuer.

⁹) OLG Düsseldorf NJW 2015, 1535 ff.

¹⁰) OLG Stuttgart OLG Report Süd 24/2013 Anm. 2, zitiert nach Streicher, FamRZ 2014, 614 ff. (622).

4 Verjährung

Die Verjährung des Zugewinnausgleichsanspruchs ist geregelt in § 1378 Abs. 4 BGB für die Altfälle und in § 195 BGB für die Fälle nach dem 01.01.2010. Die Übergangsregelung findet sich in Art. 229 § 23 EGBGB.

Nach neuem Recht beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger die notwendige Kenntnis erlangt hat, § 199 Abs. 1 BGB.

Zur Hemmung der Verjährung ist es unzureichend, allein einen Auskunftsantrag bei Gericht einzureichen. Vielmehr ist ein Stufenantrag erforderlich. Das ist § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu entnehmen. Unzureichend ist insbesondere auch ein Auskunftsantrag, wenn es am Ende der Begründung dieses Antrages nur heißt, dass nach Erteilung der Auskunft der Zahlungsantrag gestellt werde.¹¹

Der Auskunftsanspruch besteht stichtagsbezogen. Aufgrund einer Klarstellung durch den BGH ist es nicht mehr notwendig, den Stichtag richtig anzugeben. Auch eine falsche Stichtagsangabe führt zur Hemmung der Verjährung.¹²

Kommt es zu einem Gläubigerwechsel, so kommt es für den Beginn und den Lauf der Verjährung zunächst auf die Kenntnis des ursprünglichen Gläubigers an, soweit es sich um einen kenntnisabhängigen Verjährungsbeginn handelt.¹³

5 Vorzeitiger Zugewinnausgleich

Über § 1385 BGB kann der vorzeitiger Zugewinnausgleich geltend gemacht werden, über § 1386 BGB die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft.¹⁴

Die Möglichkeit, den vorzeitigen Zugewinnausgleich nach einer dreijährigen Trennungszeit verlangen zu können, ist nicht neu.

Handlungen der in § 1365 BGB bezeichneten Art müssen nicht vorgenommen worden sein, um den vorzeitigen Zugewinnausgleich verlangen zu können. Es genügt, dass sie zu befürchten sind, § 1385 Nr. 2 BGB. Das ist eine der wesentlichen Änderungen bei dieser Norm gegenüber der gesetzlichen Situation vor der Reform.

Auch hinsichtlich Handlungen gemäß § 1375 Abs. 2 BGB reicht es nunmehr aus, dass solche zu befürchten sind, um den vorzeitigen Zugewinnausgleich verlangen zu können. Nicht mehr notwendig ist, dass solche Handlungen vorgenommen werden.

¹¹) OLG Celle FamRZ 1996, 678.

¹²) BGH NJW 2012, 2180.

¹³) BGH NJW 2014, 2492 f.

¹⁴) Kogel, FamRZ 2015, 369 ff.

Schon bisher galt, dass der vorzeitige Zugewinnausgleich verlangt werden kann, wenn sich der andere Ehegatte ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert, über den Bestand des Vermögens Mitteilung zu machen. Insofern nicht Auskunft zu erteilen ist wie im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, handelt es sich um einen Tatbestand, der selten erfüllt ist, zumal die Voraussetzungen an die beharrliche Weigerung nicht unerheblich sind.

Der Auskunftsanspruch nach § 1379 Abs. 2 BGB ist kein Anspruch, dessen Nichterfüllung die Möglichkeit eröffnet, den vorzeitigen Zugewinnausgleich verlangen zu können.¹⁵ Der allgemeine Unterrichtsanspruch aus § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB und der Auskunftsanspruch nach § 1379 BGB stehen vielmehr nebeneinander, weshalb auch die Ansicht vertreten wird, sie seien beide geltend zu machen, schon deshalb, um gegebenenfalls die Möglichkeit zu haben, den vorzeitigen Zugewinnausgleich geltend machen zu können.¹⁶

Besteht auch bei einer erheblichen Verringerung des Vermögens keine Gefahr, dass der Ausgleichspflichtige den Zugewinnausgleich nicht zahlen können, weil er über ausreichendes weiteres Vermögen verfügt, so soll der Anspruch auf vorzeitigen Zugewinnausgleich nicht bestehen.¹⁷

Ergänzend: Die Möglichkeiten, gegebenenfalls einen Arrest zu bewirken, sind recht begrenzt.¹⁸ Das Problem ist der notwendige Arrestgrund. Dieser ist selten zu bejahen. Erfolg hatte eine Frau, deren Mann Immobilienvermögen in Russland hatte und bei dem ohnehin ein enger Bezug zu diesem Land bestand, nicht zuletzt auch, weil er dort seine Freundin und einen 13-jährigen Sohn hatte.

6 Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft

Ob ein Scheidungsverfahren bereits anhängig ist, ist unerheblich für die Frage, ob ein Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft gestellt werden kann oder nicht. So kann auch während eines laufenden Scheidungsverfahrens der Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft gestellt werden und auch dann, wenn im Scheidungsverbund der Zugewinnausgleich geltend gemacht wird.¹⁹

Es ist nicht erforderlich, dass ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis bejaht werden kann. Weiter steht einem solchen Antrag nicht entgegen, dass durch die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft evtl. der Schutz des § 1365 BGB wegfällt.²⁰

¹⁵) BGH MDR 2014, 1450 f. = FamRB 2015, 3 f. (Burschel) = FamRZ 2015, 32 ff. mit Anmerkung Koch.

¹⁶) Löhning/Plettenberg, NZFam 2015, 49 ff. (51).

¹⁷) OLG München FamRZ 2014, 1295 f.

¹⁸) Kogel, FamRB 2013, 365 ff.; KG FF 2013, 419.

¹⁹) Sachs, Völlings, FamRB 2015, 225 ff.

²⁰) OLG München NJW 2012, 1373.

Eine mehr als dreijährige Trennungszeit ist also als alleinige Voraussetzung ausreichend, um die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft verlangen zu können.²¹⁾

Stand: Mittwoch, 6. Januar 2016

²¹⁾ AG Köln NJW-Spezial 2014, 134.